

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eulenkopf und Umgebung“ vom 30. August 1977

Auf Grund des § 14 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch § 14 des Siebzehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl. S. 521), wird verordnet:

§ 1

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte (Landschaftsschutzkarte) gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Eulenkopf und Umgebung“.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 3550 ha groß ist, umfasst Gebietsteile der Verbandsgemeinden Otterbach und Weilerbach.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Beginnend am Kreuzungspunkt des Wirtschaftsweges zum Kühbörncheshof nach Rodenbach mit der Bahnlinie in der Ortslage Rodenbach.

Der Bahnlinie in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Landesstraße 367. Der Landesstraße 367 folgend bis zur Abzweigung der Landesstraße 369 in der Ortslage von Schwedelbach. Der Landesstraße 369 in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze von Kollweiler.

Der Gemarkungsgrenze von Kollweiler in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Kreisgrenze. Der Kreisgrenze in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Bahnlinie im Lautertal (Nähe des Steinbruches Winterbach).

Der Bahnlinie in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Kreisstraße 23 in der Ortslage von Katzweiler. Der Kreisstraße 23 folgend bis zum Kühbörncheshof.

Dem Wirtschaftsweg, vom Kühbörncheshof ausgehend, in südwestlicher Richtung folgend bis zum Kreuzungspunkt der Bahnlinie in der Ortslage von Rodenbach.

(3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen, Wege und Bahnlinien.

§ 3

Schutzzweck ist wegen der zahlreichen Nutzungsansprüche an diesen Raum

- a) die Erhaltung eines charakteristischen, durch seine Vielfalt ausgezeichneten Teiles des Nordpfälzer Berglandes;
- b) die Verhinderung, Milderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt und des Landschaftshaushaltes;
- c) die Sicherung der Landschaft für die allgemeine naturbezogene Erholung, insbesondere mit Rücksicht auf die benachbarten städtischen Siedlungsräume.

§ 4

Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde vorbehaltlich einer Befreiung nach § 31 des Landespflegegesetzes die folgenden Maßnahmen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen Hochsitzen im Walde;
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehm- gruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
4. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auf- füllen oder Aufschütten;
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten;
6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Öl, Gas, Elektrizität oder Wärme;
8. das Anlegen oder Erweitern von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Camping- plätzen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen und -anlagen;
9. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich Modellflugplätzen);
10. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen);
11. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
12. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohn- oder Gewerbe-

bezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen;

13. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
14. das Reiten auf Fußwegen oder gekennzeichneten Wanderwegen;
15. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen;
16. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände oder Felsen;
17. das Roden von Wald;
18. das Erstaufforsten von Flächen;
19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderlichen Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in Abs. 1 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 17 und 18 tritt an die Stelle der Genehmigung der Landespflegebehörde deren Zustimmung gegenüber der Forstbehörde, soweit diese eine Umwandlungsgenehmigung oder eine Aufforstungsgenehmigung erteilt oder eine Aufforstung anordnet (§§ 12 und 14 Landesforstgesetz).

Wird die Zustimmung der Landespflegebehörde nicht erteilt, so teilt sie ihre Entscheidung dem Antragsteller mit.

§ 5

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich über die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die im Einzelfall zur Vermeidung, Beseitigung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Maßnahmen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung bzw. erteilten Genehmigungen widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Verlangen der unteren Landespflegebehörde den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 7

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind,

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebau, die Errichtung von Weidezäunen und -ställen, von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten;
2. für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind unter Beachtung des Schutzzweckes in landschaftsschonender Weise auszuführen.

(3) Land- und forstwirtschaftlich im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 wird ein Grundstück genutzt durch die Haupterwerbslandwirtschaft, den Erwerbsgartenbau, den Erwerbssobstbau und die Waldwirtschaft.

§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gendüblichen Hochsitzen im Walde errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,

4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten wesentlich verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ein Feuchtgebiet oder die Ufer eines Gewässers verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Öl, Gas, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen und -anlagen anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Motorsportanlagen und Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen, aufstellt oder anbringt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 auf Fußwegen oder gekennzeichneten Wanderwegen reitet,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände oder Felsen beseitigt oder beschädigt,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Wald rodet,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Flächen erstmalig aufforstet,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Eulenkopfes und Umgebung vom 12.08.1963 (Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz vom 08.10.1963, Nr. 19, Seite 134) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 30. August 1977

Kreisverwaltung Kaiserslautern
T a r t t e r
Landrat